

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/55 vom 7. Februar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2016_55

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/55 du 7 février 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/55 del 7 febbraio 2018

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Leistungsansprechers. Streitgegenstand des Einspracheverfahrens. Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann mit der Einsprache nur angefochten werden, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen ist. Die zukünftige Sachverhaltsentwicklung (d.h. die Zeit zwischen Verfügungserlass und Erlass des Einspracheentscheides) gehört daher nicht zum Streitgegenstand. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Februar 2018, EL 2016/55).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat der Ehefrau des Beschwerdeführers mit der Verfügung vom 1. April 2016 neu ab dem 1. April 2016 ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 20'272.-- als Einnahme angerechnet. Bei den Ausgaben hat sie zudem die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige gestrichen. Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2016 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache insoweit gutgeheissen, als sie für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2016 auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet hat; im Übrigen hat sie die Einsprache abgewiesen. Damit hat sie ausdrücken wollen, dass der Ehefrau des Beschwerdeführers ab 1. Juli 2016 ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 20'272.-- angerechnet werde.

1.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird bei der Erhebung einer Einsprache das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt. Für eine spätere richterliche Beurteilung sind gemäss dem Bundesgericht deshalb grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses des strittigen Einspracheentscheides massgebend (BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 mit Hinweisen). Dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann nicht gefolgt werden: Bei der Einsprache handelt es sich um ein förmliches Rechtsmittel, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten werden kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 1194; BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1. mit Hinweisen). Mit einem Rechtsmittel kann ein gerichtlicher oder behördlicher Entscheid auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Der Streitgegenstand wird somit durch den Inhalt des angefochtenen Entscheides definiert. Mit der Einsprache kann folglich nur angefochten werden, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen ist (H. SEILER, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 76). Die zukünftige Sachverhaltsentwicklung,

d.h. die Zeit zwischen dem Verfügungserlass und dem Erlass des Einspracheentscheides, gehört daher nicht zum Streitgegenstand. Gegen eine Ausdehnung des Streitgegenstandes in zeitlicher Hinsicht sprechen auch weitere Gründe: Würde die zukünftige Sachverhaltsentwicklung zum Streitgegenstand gehören, könnte die Beschwerdegegnerin den Streitgegenstand beliebig vergrössern, indem sie mit dem Erlass des Einspracheentscheides möglichst lange zuwarten würde. Durch die Ausdehnung des Streitgegenstandes würde der Einsprache erhebenden Person zudem die Möglichkeit genommen, gegen die Würdigung des Sachverhalts im Zeitraum zwischen dem Verfügungserlass und dem Einspracheentscheid Einsprache zu erheben (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 2. März 2015, EL 2012/37 E. 2). Ausserdem müssten alle Verfügungen, die seit der einspracheweise angefochtenen Verfügung ergangen sind, als nichtig qualifiziert werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bundesgerichtliche Praxis, wonach im Einspracheentscheid die Verhältnisse bis zum Erlass des Einspracheentscheides zu berücksichtigen sind, zwar effizient sein mag. Es geht jedoch nicht an, aus rein verfahrensökonomischen Überlegungen den EL-beziehenden Personen den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelweg zu beschneiden.

1.3 Mit der Verfügung vom 1. April 2016 hat die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung revisionsweise (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 lit. c der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV, SR 831.301) an eine fiktive Sachverhaltsveränderung, nämlich an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Ehefrau bzw. an die Erzielung eines Erwerbseinkommens angepasst. Hintergrund dieser fiktiven Sachverhaltsveränderung hat der Umstand gebildet, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers sich nicht mit ausreichender Intensität um eine Arbeitsstelle bemüht hatte, so dass nicht mehr von einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit hatte ausgegangen werden können. Gegenstand der Revisionsverfügung vom 1. April 2016 hat also nur die Frage gebildet, ob der damalige Sachverhalt die erstmalige Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers erlaubt habe. Der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens hat also nur in der Frage bestanden, ob die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ab 1. April 2016 als Folge der vorausgegangenen ungenügenden Arbeitsbemühungen rechtmässig sei. Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, zu Recht die Auffassung vertreten, dass die zum Zeitpunkt des Erlasses der Revisionsverfügung vom 1. April 2016 noch nicht aktenkundige Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers eine Arbeitsaufnahme und damit die Erzielung eines Erwerbseinkommens am 1. April 2016 objektiv ausgeschlossen habe, so dass die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens rechtswidrig gewesen sei. Obwohl sich der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens also in der Frage nach der Rechtmässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ab 1. April 2016 zufolge ungenügender Arbeitsbemühungen erschöpft hat, ist die Beschwerdegegnerin – unter Berufung auf die gesetzwidrige Bundesgerichtspraxis – weiter gegangen, indem sie geprüft hat, wann die Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers endete und ob ab jenem Zeitpunkt ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen war. Als Ergebnis dieser Prüfung hat die Beschwerdegegnerin dann im angefochtenen Einspracheentscheid ab 1. Juli 2016 erstmals ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers angerechnet. Damit hat sie eine Sachverhaltsentwicklung (Wegfall der Arbeitsunfähigkeit per 1. Juni 2016) revisionsrechtlich gewürdigt, die nicht Gegenstand der

einspracheweise angefochtenen Revisionsverfügung vom 1. April 2016 gebildet hatte. Die Beschwerdegegnerin hat also das Einspracheverfahren in unzulässiger Weise auf eine ausserhalb des Streitgegenstandes liegende Frage ausgedehnt. Diesbezüglich ist der angefochtene Einspracheentscheid ohne weiteres aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird über die revisionsrechtliche Konsequenz der Überwindung der Arbeitsunfähigkeit per 1. Juni 2016 noch verfügen müssen. Nachfolgend ist lediglich die Anspruchsberechnung für den Monat April 2016 auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

E. 2

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG sowie den in Art. 11 bis 18 ELV festgelegten Bestimmungen ermittelt. 2.2 Als Einnahmen anzurechnen sind gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG auch Einkünfte, auf die verzichtet worden ist. Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ist auch ein hypothetisches Einkommen des Ehepartners eines Leistungsansprechers anzurechnen (vgl. Art. 9 Abs. 2 ELG), sofern er auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder deren zumutbare Ausdehnung verzichtet. Ist der Ehepartner im rechtlichen Sinne nicht invalid, sind Art. 14a und Art. 14b ELV weder direkt noch analog anwendbar. Bei der Ermittlung der zumutbaren Erwerbstätigkeit des Ehepartners ist praxisgemäss auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2015, 9C_103/2015 mit Hinweisen). Auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist zu verzichten, wenn der Ehepartner trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet. Diese Voraussetzung gilt unter anderem als erfüllt, wenn er beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende (aber erfolglose) Stellenbemühungen nachweist (vgl. Rz. 3482.03 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2018).

E. 3

3.1 Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat sich am 4. April 2016 einer Zehenoperation unterzogen, die mehrwöchige entlastende Massnahmen und Therapien nach sich gezogen hat. Der Hausarzt hat der Ehefrau vom 4. April bis 31. Mai 2016 eine volle Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Die Ehefrau hätte daher im April 2016 keine neue Arbeitsstelle antreten können. Zwar sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Ehefrau wegen der Fussoperation nicht in der Lage hätte gewesen sein sollen, schriftliche oder telefonische Bewerbungen zu tätigen. Die Bewerbungsbemühungen wären jedoch sinnlos gewesen, weil es ihr aufgrund der postoperativ notwendigen entlastenden Massnahmen kaum zumutbar gewesen sein dürfte, im April 2016 Bewerbungsgespräche wahrzunehmen. Auch wenn davon ausgegangen würde, dass es ihr zumutbar gewesen wäre, im April 2016 an Bewerbungsgesprächen teilzunehmen, wären die Arbeitsbemühungen nicht erfolgsversprechend gewesen, weil ein potentieller Arbeitgeber wohl niemanden eingestellt hätte, der im Bewerbungszeitpunkt (wenn auch nur vorübergehend) voll arbeitsunfähig und darüber hinaus der weitere Heilungsverlauf noch offen war (EL-act. 24-5). Die

Beschwerdegegnerin hat die Verfügung vom 1. April 2016 mit dem angefochtenen Einspracheentscheid daher insoweit richtigerweise korrigiert, als sie für den Monat April 2016 auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet hat. 3.2 Das Gericht hat dem Beschwerdeführer am 3. November 2017 gestützt auf eine vorläufige Durchsicht der Akten mitgeteilt, dass der Entscheid des Gerichts zu einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers führen könnte. Das Gericht hat erst bei der gründlichen Durchsicht der Akten erkannt, dass die Beschwerdegegnerin den Streitgegenstand in unzulässiger Weise ausgedehnt hat und im vorliegenden Verfahren daher die Höhe des von der Beschwerdegegnerin angerechneten hypothetischen Erwerbseinkommens nicht überprüft werden muss. Die Androhung einer reformatio in peius wäre also nicht notwendig gewesen. 3.3 Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde mit Bezug auf den EL-Anspruch ab 1. Mai 2016 aufzuheben und die Sache ist zur erstmaligen Verfügung über den EL-Anspruch im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bezüglich des EL-Anspruchs für April 2016 ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2016 mit Bezug auf den EL-Anspruch ab 1. Mai 2016 aufgehoben und die Sache wird zur erstmaligen Verfügung über den EL-Anspruch im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen; in Bezug auf den EL-Anspruch für April 2016 wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.